

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/3776 —**

**Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Verstoß
gegen das Außenwirtschaftsgesetz**

1. Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, wonach Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Mitarbeiter der Mercedes-Benz AG wegen versuchter Lieferungen von speziell für militärische Zwecke hergerichteten Sattelzugmaschinen und Anhängern in den Nahen Osten eingestellt wurden?
2. Falls ja, sind der Bundesregierung die genauen Gründe der Einstellungsverfügung bekannt?
Wenn ja, welche waren diese?

Das von der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Mitarbeiter der Daimler Benz AG geführte Ermittlungsverfahren hatte die vertragliche Lieferung von 17 Zugmaschinen und der dazugehörigen Transportanhänger zum Gegenstand. Ausweislich der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurde das Verfahren wegen des Vorwurfs der Lieferung der Zugmaschinen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Das damals zuständige Bundesamt für Wirtschaft hatte nach eingehender rechtlicher Überprüfung in Abstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft dem Unternehmen auf Anfrage bestätigt, daß die beabsichtigte Lieferung der Zugmaschinen keiner Genehmigung bedürfe (siehe Antwort zu Frage 3).

Die Staatsanwaltschaft hat diese fachliche Beurteilung zwar nicht übernommen, ist aber zugunsten der Beschuldigten von einem Irrtum über das Bestehen einer Genehmigungspflicht ausgegangen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Heinrich L. Kolb, vom 7. Dezember 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In bezug auf die Transportanhänger, die im Wege eines Transit-handelsgeschäftes aus Frankreich exportiert werden sollen, verneinte die Staatsanwaltschaft Stuttgart das Vorliegen einer versuchten Straftat nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes, weil dieses Verhalten nicht geeignet gewesen sei, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden. Das Verfahren ist insoweit an die Oberfinanzdirektion Stuttgart zur Prüfung des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes abgegeben worden.

3. Hat das Bundesamt für Wirtschaft zu den von der Mercedes-Benz AG geplanten Lieferungen Stellung genommen?
Wenn ja, in welcher Weise?
4. Hat das Bundesamt für Wirtschaft zu irgendeinem Zeitpunkt erklärt, der Export der vorgenannten Sattelzugmaschinen und Anhänger sei nicht genehmigungspflichtig?

Das Bundesamt für Wirtschaft hat zu den geplanten Lieferungen Stellung genommen und dabei gegenüber dem Unternehmen das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht verneint. Es hat hierzu in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft festgestellt, daß die Zugmaschinen nicht „besonders konstruiert oder besonders geändert für militärische Zwecke“ waren und somit nicht der einschlägigen Ausfuhrlistenposition Nr. 0006 unterfallen. Bei der Interpretation des genannten Merkmals wurden die Entstehungsgeschichte und die Handhabung dieser Norm im COCOM zugrunde gelegt.

Für die Zukunft hat die Bundesregierung im übrigen, um auch bei geringeren militärischen Abänderungen, die nicht von der AL-Position 0006 erfaßt sind, eine Kontrollmöglichkeit vorzusehen, in die Ausfuhrliste eine zusätzliche Position 1410 aufgenommen. Diese Ausfuhrlistenposition konnte international bisher nicht harmonisiert werden; sie wird also von der Bundesrepublik Deutschland allein angewendet. Sie erstreckt sich nicht auf alle Länder, sondern nur auf einen engeren Länderkreis von 15 Ländern.

Bei den Transportanhängern aus Frankreich hat das Bundesamt für Wirtschaft aufgrund des ihm bekannten Sachverhalts das Vorliegen eines Transithandelsgeschäfts gemäß § 40 AWV verneint.

5. Hat das Auswärtige Amt gegenüber der Staatsanwaltschaft Stuttgart eine Stellungnahme dahin gehend abgegeben, daß die Lieferung dieser Güter keine erhebliche Beeinträchtigung der auswärtigen Interessen der Bundesregierung gewesen wäre?
6. Wenn ja, welche Gründe waren für das Auswärtige Amt ausschlaggebend, eine Beeinträchtigung der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu verneinen?

In seiner Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat das Auswärtige Amt die Auffassung vertreten, daß nicht festgestellt werden kann, daß die beabsichtigte Lieferung geeignet gewesen wäre, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden.

Eine erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland kann nur dann bejaht werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland durch die in Frage stehende außenwirtschaftliche Handlung in eine Lage gebracht werden kann, die es ihr unmöglich macht oder zumindest ernsthaft erschwert, ihre außenpolitischen Interessen zur Geltung zu bringen und glaubhaft zu vertreten. Dies war im vorliegenden Fall zu verneinen.

